



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

---

# VEREINSREGLEMENT

vom 14. Dezember 2020, gültig ab 1. Januar 2021

---



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundsätze</b> .....	<b>4</b>
	Allgemeines.....	4
	Leitsatz.....	4
	Ziel.....	4
<b>2</b>	<b>Vereinsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
	Voraussetzungen zur Aufnahme ins Vereinsverzeichnis .....	4
	Gesuchstellung zur Aufnahme ins Vereinsverzeichnis .....	4
	Inhalt und Aktualisierung des Vereinsverzeichnisses .....	5
<b>3</b>	<b>Vereinsunterstützung</b> .....	<b>5</b>
	Allgemeine Vereinsunterstützung .....	5
<b>3.1</b>	<b>Immaterielle Vereinsunterstützung</b> .....	<b>5</b>
	Benützung gemeindeeigene Liegenschaften .....	5
	Nutzung Gemeindehomepage .....	5
	Publikationen im Kurier.....	5
	Anschlagkästen und elektronische Stelen.....	6
	Vereinsnewsletter.....	6
	Vereinskonferenz.....	6
<b>3.2</b>	<b>Materielle Vereinsunterstützung (Vereinsbeiträge)</b> .....	<b>6</b>
	Anspruch auf materielle Vereinsunterstützung .....	6
	Zusammensetzung materielle Vereinsunterstützung.....	6
	Mittelbereitstellung .....	6
	Sockelbeiträge .....	6
	Pauschalbeiträge .....	7
	Beiträge für das Erbringen von Dienstleistungen und Unterstützung bei Gemeindeanlässen .....	7
	Beiträge für Projekte, Veranstaltungen, Kurse, etc. ....	7
	Jubiläumsbeiträge .....	8
	Gesuchstellung.....	8
	Beitragsperiode .....	8
	Auszahlung .....	8
	Pflichten der Empfänger .....	8

<b>4</b>	<b>Auswärtige Vereine.....</b>	<b>9</b>
	Voraussetzungen zur Aufnahme ins Vereinsverzeichnis .....	9
	Vereinsunterstützung .....	9
	Ausserordentliche Gesuche .....	9
<b>5</b>	<b>Vereinsähnliche Organisationen.....</b>	<b>9</b>
	Ausnahmen für vereinsähnliche Organisationen .....	9
<b>6</b>	<b>Kinder- und Jugendförderungsbeiträge.....</b>	<b>10</b>
	Kinder- und Jugendförderungsbeiträge .....	10
<b>7</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
	Unvorhergesehenes.....	10
	Missbrauch .....	10
	Aufhebung bisheriger Bestimmungen .....	10
	Inkraftsetzung.....	10

## 1 Grundsätze

### Art. 1

<sup>1</sup> Vereine und vereinsähnliche Organisationen sind eine unverzichtbare Basis des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und zur Identität der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bei.

Allgemeines

<sup>2</sup> Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen unterstützt die Eigeninitiative der Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten und schafft so für die Vereine die Rahmenbedingungen für ein prosperierendes, sportliches, kulturelles, soziales und gesellschaftliches Leben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

### Art. 2

<sup>1</sup> Das sportliche, kulturelle und sonstige Freizeitangebot ist ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft. Es wird eine auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmte Politik betrieben, mit dem Ziel, die Sport- und Freizeitangebote in Wangen-Brüttisellen zu fördern und den Anteil der bewegungsaktiven, kulturinteressierten und freiwillig tätigen Bevölkerung zu erhöhen.

Leitsatz

### Art. 3

<sup>1</sup> Es werden für alle Einwohnerinnen und Einwohner respektive Vereinsmitglieder gute Voraussetzungen für die Ausübung von Sport, kulturellen Tätigkeiten und zur Freizeitgestaltung geschaffen.

Ziel

<sup>2</sup> Das Angebot spricht verschiedene Altersgruppen und Bevölkerungskreise an.

## 2 Vereinsverzeichnis

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein offizielles Vereinsverzeichnis.

<sup>2</sup> Für die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Der Verein

Voraussetzungen zur Aufnahme ins Vereinsverzeichnis

- muss gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches existieren (verfügt über Statuten, Vorstand bestellt).
- muss seinen Sitz in Wangen-Brüttisellen haben.
- ist für alle Einwohnerinnen und/oder Einwohner von Wangen-Brüttisellen zugänglich.
- darf keine religiösen und/oder politischen Zwecke verfolgen.
- darf nicht gewinnorientiert oder kommerziell ausgerichtet sein.

<sup>3</sup> Nicht aufgenommen werden Vereine mit einem unethischen oder kriminellen Hintergrund sowie Vereine, welche ihren Sitz nur zwecks Nutzung des Unterstützungsangebotes nach Wangen-Brüttisellen verlegen.

### Art. 5

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis muss ein Gesuch eingereicht werden. Dieses besteht aus:

Gesuchstellung zur Aufnahme ins Vereinsverzeichnis

- dem offiziellen Gesuchsformular;
- Gründungsprotokoll;
- aktuellen Statuten.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis entscheidet der Ressortvorsteher Gesellschaft.

## Art. 6

<sup>1</sup> Im Vereinsverzeichnis sind der Name des Vereins, der Zweck sowie eine Kontaktperson aufgeführt. Jeder Verein ist selber dafür verantwortlich, allfällige Änderungen der Gemeinde zu melden.

Inhalt und Aktualisierung des Vereinsverzeichnisses

<sup>2</sup> Das Vereinsverzeichnis kann mit weiteren Informationen von öffentlichem Interesse (z.B. vereinsähnliche Organisationen, Parteien, Spielgruppen etc.) ergänzt werden.

<sup>3</sup> Das Vereinsverzeichnis wird auf der Gemeindehomepage publiziert.

## 3 Vereinsunterstützung

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Gemeinde schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches sportliches, kulturelles, soziales und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Folgende Unterstützungsangebote für Vereine sind vorhanden:

Allgemeine Vereinsunterstützung

- Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Art. 8);
- Nutzung Gemeindehomepage (Art. 9);
- Publikationsmöglichkeiten im Kurier (Art. 10);
- Anschlagkästen und elektronische Stelen (Art. 11)
- Vereinsnewsletter (Art. 12);
- Vereinskonzern (Art. 13);
- Finanzielle Beiträge (Art. 14 ff.).

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Angebote schaffen. Bei veränderten Rahmenbedingungen können auch bestehende Angebote wieder aufgehoben oder durch andere Angebote ersetzt werden.

<sup>3</sup> Die Angebote stehen den Vereinen zur Verfügung, welche im offiziellen Vereinsverzeichnis aufgeführt sind.

### 3.1 Immaterielle Vereinsunterstützung

#### Art. 8

<sup>1</sup> Gemeinde- und Schulliegenschaften stehen den Vereinen gemäss den einzelnen Nutzungsreglementen für ihre Vereinstätigkeiten kostenlos zur Verfügung, sofern keine kommerzielle Nutzung vorgesehen ist.

Benützung gemeindeeigener Liegenschaften

<sup>2</sup> Sportvereine, welchen kein gemeindeeigenes Trainingslokal zur Verfügung steht, kann auf Gesuch hin ein Mietkostenanteil ausgerichtet werden. Dies gilt im übertragenen Sinne auch für alle anderen Vereine.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Vereine haben die Möglichkeit, einen eigenen Internetauftritt innerhalb der Gemeindehomepage zu erstellen. Dieser Internetauftritt muss durch die Vereine selbstständig bewirtschaftet werden.

Nutzung Gemeindehomepage

<sup>2</sup> Die Vereine können öffentliche Anlässe im elektronischen Veranstaltungskalender auf der Gemeindehomepage erfassen.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Vereine haben die Möglichkeit, Beiträge im Kurier (öffentliches Publikationsorgan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen) zu publizieren. Die Beiträge sind dem Kurier direkt zuzustellen. Hierzu wird auf das Redaktionsstatut des Kuriers verwiesen.

Publikationen im Kurier

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Vereine haben die Möglichkeit, Plakate in den gemeindeeigenen Anschlagkästen auszuhängen. Diese dürfen maximal die Grösse A4 aufweisen.  
<sup>2</sup> Es stehen für verschiedene Publikationen auch elektronische Stelen zur Verfügung. Hierzu wird auf die separaten Nutzungsrichtlinien verwiesen.

Anschlagkästen  
und elektronische  
Stelen

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Vereine regelmässig per Mail über Aktualitäten, Neuerungen, Wissenswertes und Termine rund ums Vereinswesen.

Vereinsnewslet-  
ter

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Gemeinde lädt alle Vereine jährlich zu einer Vereinskonzferenz ein.  
<sup>2</sup> Die Vereinskonzferenz dient dem Informationsaustausch zwischen der Gemeinde und den Vereinen sowie unter den Vereinen. Die Vereine haben die Möglichkeit, eigene Themen einzubringen.

Vereinskonzferenz

### 3.2 Materielle Vereinsunterstützung (Vereinsbeiträge)

#### Art. 14

<sup>1</sup> Auf die Auszahlung von Vereinsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.  
<sup>2</sup> Ein Gesuch für Vereinsbeiträge können nur Vereine stellen, welche im offiziellen Vereinsverzeichnis aufgeführt sind.

Anspruch auf  
materielle Ver-  
einsunterstüt-  
zung

#### Art. 15

<sup>1</sup> Die materielle Vereinsunterstützung setzt sich aus folgenden Unterstützungsbeiträgen zusammen:

- Sockelbeiträge (Art. 17);
- Pauschalbeiträge (Art. 18);
- Beiträge für das Erbringen von Dienstleistungen und Unterstützung bei Gemeindeanlässen (Art. 19);
- Beiträge für Projekte, Veranstaltungen, Kurse, etc. (Art. 20);
- Mietkostenbeiträge (Art. 8 Abs. 2);
- Jubiläumsbeiträge (Art. 21).

Zusammensetzung  
materielle  
Vereinsunter-  
stützung

#### Art. 16

<sup>1</sup> Die Höhe der für die Vereinsunterstützung zur Verfügung stehenden Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Bei Budgetkürzungen werden die Unterstützungsbeiträge proportional angepasst.

Mittelbereitstellung

#### Art. 17

<sup>1</sup> Der Sockelbeitrag setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

Sockelbeiträge

a) Sockelbeitrag 1 (Mitgliederbeitrag)

Kategorie	Anzahl Mitglieder	Beitrag
Kategorie 1	3 bis 10 Mitglieder*	CHF 100
Kategorie 2	11 bis 100 Mitglieder*	CHF 250
Kategorie 3	101 bis 200 Mitglieder*	CHF 500
Kategorie 4	über 200 Mitglieder*	CHF 750

\* Aktiv-Mitglieder mit Wohnsitz in Wangen-Brüttisellen

b) Sockelbeitrag 2 (Aktivitätenbeitrag)

Kategorie	Aktivitäten	Beitrag
Kategorie 0	0 Aktivitäten* und/oder Untergruppen**	CHF 0
Kategorie 1	1 bis 3 Aktivitäten* und/oder Untergruppen**	CHF 100
Kategorie 2	4 bis 6 Aktivitäten* und/oder Untergruppen**	CHF 250
Kategorie 3	über 7 Aktivitäten* und/oder Untergruppen**	CHF 500

\* Als Aktivität gelten öffentliche Anlässe in Wangen-Brüttisellen gemäss Jahresprogramm, welche nicht bereits anderweitig entschädigt wurden (z.B. gemäss Art. 19).

\*\* Als Untergruppe gelten einzelne Riegen oder Mannschaften.

Art. 18

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, für einzelne Vereine anstelle eines Sockelbeitrages einen Pauschalbeitrag zu beschliessen.

Pauschalbeiträge

<sup>2</sup> Ein Pauschalbeitrag soll vor allem dann Anwendung finden, wenn mit den Kriterien für die Ausrichtung eines Sockelbeitrages die Vereinstätigkeit nicht beurteilt oder die Arbeit des Vereins nicht ausreichend gewürdigt werden kann.

Art. 19

<sup>1</sup> Die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Mithilfe und Unterstützung bei Gemeindeanlässen werden durch Pauschalen abgegolten.

Beiträge für das Erbringen von Dienstleistungen und Unterstützung bei Gemeindeanlässen

<sup>2</sup> Die Pauschalen gemäss Abs. 1 gelten für die Vereine. Sollten andere Organisationsformen eine Dienstleistung erbringen oder bei Gemeindeanlässen unterstützen, müssen die Entschädigungen durch den entsprechenden Ressortvorsteher oder allenfalls den Gemeinderat festgelegt werden.

<sup>3</sup> Politische Parteien sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen gelten nur für den Abstimmungsmorgen, den Apéro nach der Gemeindeversammlung und die Gsellhof-Putzete.

<sup>4</sup> Die Höhe der Pauschalen gemäss Abs. 1 sowie die Auszahlungsmodalitäten werden durch den Gemeinderat in separaten Ausführungsbestimmungen festgesetzt und können bei Bedarf angepasst werden.

Art. 20

<sup>1</sup> Des Weiteren können projektbezogene Beiträge oder Beiträge für Veranstaltungen und Kurse auf Gesuch hin bewilligt werden. Diese zusätzlichen Beiträge werden jeweils aufgrund des Gesuchs beurteilt. Gesuche sind unter anderem möglich für:

Beiträge für Projekte, Veranstaltungen, Kurse, etc.

- Unterstützung von Sportanlässen für die Bevölkerung der Gemeinde (z. B. Schülerturniere, De schnällscht Brüttiseller, etc.).
- Unterstützung von kulturellen Anlässen (z. B. Theater, Konzerte, etc.).
- Unterstützung von Kursen und Referaten (Bereich Prävention, Eltern- und Erwachsenenbildung, Trainer-/Leiterausstellung, etc.).

<sup>2</sup> Beitragsleistungen der Gemeinde sind zweckgebunden; sie dürfen indessen die Freiheit der Programmgestaltung sowie die personellen Bereiche der begünstigten Organisationen oder Veranstalter nicht einschränken.

## Art. 21

<sup>1</sup> Für Jubiläen werden Jubiläumsbeiträge ausgerichtet. Diese müssen unter Beilage des Gründungsprotokolls/-urkunde beantragt werden. Folgende Jubiläumsbeiträge werden ausgerichtet:

Jubiläumsbeiträge

Jubiläum	Beitrag
25 Jahre	CHF 250
50 Jahre	CHF 500
75 Jahre	CHF 750
100 Jahre	CHF 1'000
125 Jahre	CHF 1'250
150 Jahre	CHF 1'500
175 Jahre	CHF 1'750
200 Jahre	CHF 2'000
usw.	usw.

## Art. 22

<sup>1</sup> Für den Bezug der materiellen Vereinsunterstützung (Vereinsbeiträge) muss jährlich ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. Dieses besteht aus:

Gesuchstellung

- offiziellem Gesuchsformular;
- Aktivmitgliederverzeichnis (inkl. Vorstand) mit Stichtag 1. Januar des Antragsjahres unter Angabe des Wohnortes;
- letzte Erfolgsrechnung und Bilanz;
- Aktivitätenprogramm/Jahresprogramm des Antragsjahres;
- Belege für weitere Beiträge (Mietkosten, Kurse etc.).

<sup>2</sup> Die Vereine geben auf dem Gesuchsformular eine verantwortliche Kontaktperson an, welche mit seiner/ihrer Unterschrift die Echtheit der Angaben bezeugt und für ergänzende Auskünfte zur Verfügung steht.

<sup>3</sup> Die Gesuche für Vereinsbeiträge müssen bis spätestens am 15. Mai eingereicht werden. Zu spät eingereichte oder unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt und können auch im Folgejahr nicht nachträglich beantragt werden.

## Art. 23

<sup>1</sup> Als Beitragsperiode gilt das laufende Kalenderjahr. Ausnahmen gelten lediglich für Beiträge, welche aufgrund von Belegen erst nachträglich (für das vorangehende Jahr) beantragt werden können. Dies sind hauptsächlich Mietkostenanteile und Beiträge an Kursgebühren oder ähnliches.

Beitragsperiode

## Art. 24

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel nach der Festsetzung der Vereinsbeiträge durch den Gemeinderat.

Auszahlung

<sup>2</sup> Die Auszahlungsmodalitäten für die Beiträge gemäss Art. 19 werden separat durch den Gemeinderat geregelt.

## Art. 25

<sup>1</sup> Die Vereine verpflichten sich, den zugesprochenen Vereinsbeitrag vollumfänglich für die Vereinsaktivitäten einzusetzen.

Pflichten der Empfänger

<sup>2</sup> Beiträge, welche sich auf ein bestimmtes Projekt (gemäss Art. 20) beziehen, müssen auch für dieses eingesetzt werden. Wird ein unterstütztes Projekt ganz oder teilweise abgesagt bzw. nicht durchgeführt, ist der Verein verpflichtet, dies der Gemeinde zu melden und den Betrag zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Die Unterstützung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen muss an geeigneter Stelle und der Grösse des Vereinsbeitrages entsprechend erwähnt werden (mündliche Erwähnung bis Verwendung Logos auf Einladungen, Plakaten und Briefvorlagen).

<sup>4</sup> Leistungsempfänger sind verpflichtet, die Möglichkeit weiterer Beitragsleistungen Dritter (z. B. Lotteriefonds, Sponsoring etc.) zu prüfen.

#### 4 Auswärtige Vereine

##### Art. 26

<sup>1</sup> Auswärtige Vereine können unter folgenden Voraussetzungen ins offizielle Vereinsverzeichnis aufgenommen werden:

Voraussetzungen zur Aufnahme ins Vereinsverzeichnis

- Es handelt sich um einen Verein, der seinen Sitz in Wangen-Brüttisellen hatte und durch die Fusion mit einem auswärtigen Verein seinen Sitz in Wangen-Brüttisellen aufgeben musste oder um einen Verein mit Wangen und/oder Brüttisellen im Vereinsnamen;
- Der Verein muss gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches existieren (verfügt über Statuten, Vorstand bestellt);
- Der Verein ist für alle Einwohnerinnen und/oder Einwohner von Wangen-Brüttisellen zugänglich;
- Der Verein darf keine religiösen und/oder politischen Ziele verfolgen.
- Der Verein darf nicht gewinnorientiert oder kommerziell ausgerichtet sein.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen in Abs. 1 erfüllt, gelten die weiteren Bestimmungen über das Vereinsverzeichnis gemäss Art. 5 und 6.

##### Art. 27

<sup>1</sup> Auswärtige Vereine, welche nicht gemäss Art. 26 ins Vereinsverzeichnis aufgenommen werden, haben keinen Anspruch auf Vereinsunterstützung.

Vereinsunterstützung

<sup>2</sup> Ausnahmen gelten für:

- Nutzung Gemeindehomepage gemäss Art. 9;
- Erhalt des Vereinsnewsletters gemäss Art. 12.

##### Art. 28

<sup>1</sup> Für auswärtige Vereine besteht die Möglichkeit, für spezielle Anlässe (z.B. überregionale Veranstaltungen, Jubiläumsanlässe etc.) ein ausserordentliches Gesuch um Unterstützung einzureichen. Dieses wird durch den Ressortvorsteher Gesellschaft und dem Gemeindepräsidium beurteilt.

Ausserordentliche Gesuche

#### 5 Vereinsähnliche Organisationen

##### Art. 29

<sup>1</sup> Vereinsähnliche Organisationen aus Wangen-Brüttisellen, welche sich an mindestens einem Anlass in der Gemeinde beteiligen, haben Anspruch auf die immaterielle Vereinsunterstützung gemäss Art. 8 bis 13.

Ausnahmen für vereinsähnliche Organisationen

<sup>2</sup> Vereinsähnliche Organisationen haben keinen Anspruch auf materielle Vereinsunterstützung.

##### Art. 30

<sup>1</sup> Für vereinsähnliche Organisationen besteht die Möglichkeit, für spezielle Anlässe (z.B. überregionale Veranstaltungen, Jubiläumsanlässe etc.) ein ausserordentliches Gesuch um Unterstützung einzureichen. Dieses wird durch den Ressortvorsteher Gesellschaft und dem Gemeindepräsidium beurteilt.

Ausserordentliche Gesuche

## 6 Kinder- und Jugendförderungsbeiträge

Art. 31

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen unterstützt Vereine und Organisationen, welche sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kinder- und Jugendförderung einsetzen durch finanzielle Beiträge. Kriterien und Rahmenbedingungen für die Vergabe von Kinder- und Jugendförderungsbeiträge sind in einem separaten Reglement festgehalten.

Kinder- und Jugendförderungsbeiträge

## 7 Schlussbestimmungen

Art. 32

<sup>1</sup> Über Beiträge an Vereine, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Unvorhergesehenes

Art. 33

<sup>1</sup> Beansprucht ein Verein oder eine vereinsähnliche Organisation Beiträge im Sinne dieses Reglements unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die Ausrichtung von Beiträgen verweigern, nachträglich zurückfordern und allenfalls auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Missbrauch

Art. 34

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglement wird das Vereinsreglement, gültig ab 1. Januar 2010, inkl. Anhänge 1, 2, 3 und 5 aufgehoben.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

<sup>2</sup> Ebenfalls werden alle früheren Beschlüsse aufgehoben. Davon ausgenommen sind die folgenden:

- Grundsatzentscheid betreffend Baurechtszins des Tennisclubs Dietlikon vom 2. Februar 2009;
- Unterhaltsregelung mit dem Fussballclub Brüttisellen-Dietlikon vom 16. Mai 2011;
- Leistungsvereinbarung mit der Freizyti betreffend Spielplatzleitung vom 30. Mai 2016;
- Erhöhung Pauschalbeitrag für Association ContentMakers vom 10. Dezember 2018.

Art. 35

<sup>1</sup> Das vorliegende Vereinsreglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2021 in Kraft.

Inkraftsetzung